Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 4 (1801)

Artikel: Allgemeine Gesichtspunkte zur Gründung und Beurtheilung einer Staatsverfassung [Fortsetzung]

Autor: Vetsch

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-543128

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Gegenstände, die nach ihrer Meynung dem Lehnherrn auffallen, nicht Rechnung tragen wollen. Wird an die Finanzcommißion gewiesen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Allgemeine Gesichtspunkte zur Gründung und Beurtheilung einer Staatsverfassung. Von Vetsch, Mitgl. der helv. Tagsatzung.

(Fortsetzung.)

Die Verfassung muß die Bedingungen enthalten, die der Staatsgesellschaft eine hinlängliche Gewährleistung für tugendhafte und fähige Beamtete durch Aufstellung einer guten Wahlordnung und Wählbarkeitsbedinge geben, damit weder die Staatsgesellschaft noch die Individuen in Gefahr kommen, durch schlechte Beamte regiert zu werden, und durch sie die Rechte und Freyheit, den Schutz der Personen und des Eigenthums zu verlieren.

Das Personale der Regierung von den ersten Stellen bis zu den untergeordneten Staatsbedienungen muß genau durch die Constitution bestimmt, und auf die nöthige Trennung und die Art und Menge der Geschäfte berechnet seyn. Der Mangel dieser Bestimmung führt unvermeidlich auf eine der Staatsgesellschaft nachtheilige Willkür, und Aemter ohne Amtsgeschäfte auf allgemeine Bedrückung.

Die Entschädigung der Beamteten muß ihrer Arbeit und den Kenntnissen, die ihr Amt fodert, angemessen seyn. Die Verfassung muß sowohl die Beamten als die Staatsgesellschaft gegen eine zu geringe oder zu hohe Entschädigung in Schutz nehmen; das eine führt zu schlechten Beamten und zur Bestechlichkeit, und das andere zur Bedrückung und Gewaltthätigkeit.

Da nicht alle Menschen, die zur Erhaltung der natürlichen und bürgerlichen Rechte, in die Staatsgesellschaft tretten, die nöthigen Fähigkeiten und Treue besitzen, um an den politischen Rechten der Staatsgesellschaft zur Bildung der öffentlichen Gewalten Theil nehmen zu können; so ist es erfoderlich, daß die Verfassung die Grade der Unzulänglichkeit, ein Activbürgerrecht ausüben zu können, bestimme. Die Bedingungen zur Ausschliessung von der Ausübung des Activ-Bürgerrechts müssen sich aber auf eine positive Unzuläßigkeit beschränken, wenn die politische Freyheit der Staatsgesellschaft nicht Gefahr laufen soll. Sie dürfen nicht von politischen und religiösen Meynungen hergenommen seyn, noch die Ansiedlung rechtschaffener von andern Gegenden herkommender Menschen gegen das Weltbürgerrecht erschweren. Blos der Zustand der Kindheit, Blödsinn, Verbrechen an der gesellschaftlichen Ordnung, und die noch unerprobte Anhänglichkeit der angesessenen Fremden an die Staatsverfassung, können vom Activbürgerrecht ausschliessen.

Die Regierung soll die Staatsbürger nicht willkürlich zum Krieg gegen andere Staaten gebrauchen können, und ihr Leben, ihr Vermögen aufs Spiel setzen, wenn nicht von andern Staaten offenbare Beleidigungen und Eingriffe in die Rechte der Staatsgesellschaft gemacht werden, die eine absolute Vertheidigung erfodern. Die Verfassung muß die Staatsgesellschaft vor der Willkür der Regierung in solchen Fällen sichern, und sie vor der Möglichkeit, ungerechter, zerstörender u. die Menschheit entehrender Krieg verwahren.

Die Verfassung ist das Gesetz für die Regierung; sie muß ihre Pflichten vorzeichnen und die Art bestimmen, wie die Regierung selbst, bey Verletzung derselben in ihre Schranken zurükgewiesen und im Fall von wirklichen Staatsverbrechen vor den Richter gezogen und bestraft werden kann.

Zur Verstärkung des Versprechens und zur Versicherung, daß die Regierung dem Staatsgesetz getreu nachkommen und ihre Pflichten erfüllen, und daß die Regierten Gehorsam den Gesetzen leisten und sie treulich befolgen wollen, wird die Verfassung für die Regierung und die Regierten einen Eid vorschreiben, den die Regierung bey ihrer Einsetzung und Wiedererneuerung, und die Regierten ebenfalls gleich Anfangs eines gesellschaftlichen Vertrags und ein Jeder beym Eintritt in die Staatsgesellschaft zu leisten hat.

Dieses Gelobniß, das zu Gott verbunden ist, muß unter einem Volk, das Religion und Rechtschaffenheit hat, eine sichere Gewährleistung des Versprochenen geben. Es braucht eine verworfene, scheußliche, schwarze Seele, einen zu Gott geleisteten Eyd zu brechen, die gegen alle Achtung der Menschen, gegen alle Vortheile der wechselseitigen Ehrlichkeit, gegen alles was gemeinschaftliche Glükseligkeit und Wohlfahrt erheischt, und selbst gegen seinen Gott gleichgültig ist; ein solcher verdient von allen Menschen verachtet, und von allen Vortheilen der gesellschaftlichen Vereinigung ausgestoßen zu werden.

Die Formirung der Regierungen muß genau dem materiellen Theil einer Verfassung entsprechen, wenn die gesuchten Vortheile der gesellschaftlichen Verbindung erhalten werden sollen. Ein jeder Staat, der nicht im

verschiedene Regierungen getheilt ist, enthält drey Gewalten in sich, die als so viele Theile vom Ganzen anzusehen sind, die zusammen die Staatsverwaltung oder die Regierung ausmachen. Diese Gewalten sind: die gesetzgebende, die vollziehende und die richterliche.

Es ist nicht gleichgültig, ob diese Gewalten durch die Verfassung vereinigt oder getrennt seyen. Gesetze zu machen, über die Vollziehung der Gesetze zu wachen, und die Gesetze gegen Ansprüche auf anerkannte Rechte oder in zweifelhaften Fällen anzuwenden, sind ihrer Natur nach getrennte Verrichtungen, die sich nie zusammen schicken.

Jeder Theil dieser 3 Gewalten vereinigt auf sich eine so schwere, ausgebreitete, weitläufige Arbeit, die die ungetheilteste Aufmerksamkeit erfordert, und schon in dieser Rücksicht eine Trennung nothwendig macht.

Welche Verwirrung, welches Stocken in dem Gang der dringendsten Staatsgeschäfte müßten nicht entstehen, wenn von ein und demselben Corps die Gesetze entworfen und zugleich vollzogen, und die Urtheilssprüche darüber ausgefällt werden müßten; und welche Gefahr für die Rechte und Freyheiten der Staatsbürger müßte nicht aus einer solchen Vereinigung schon durch jene Verwirrung und das Stocken der Arbeit, und noch ungleich mehr durch die Willkür die damit verbunden ist, entstehen?

Wäre der Vollzieher zugleich Gesetzgeber, könnte er nicht die Gerechtigkeit der Politik aufopfern? würde er nicht das Gesetz nach seinem Privatinteresse einrichten können? und wäre der Gesetzgeber zugleich Vollzieher und Richter, läge es nicht in seiner Macht die Gesetze zu wiederrufen, die er als Richter gegen sich selbst anwenden sollte? würde daraus nicht die ausgebreiteteste Willkür und die unumschränkteste Gewalt entstehen, vor der kein Eigenthum, kein Recht mehr sicher seyn würde? wäre es neben der Gefahr nicht höchst ungereimt und sogar lächerlich, von einem Corps heut in Gestalt eines Gesetzgebers ein Gesetz zu machen und morgen als Richter darüber absprechen, und hierauf nach Belieben Gesetz und Richterspruch zu vollziehen, oder beyde umzukehren.

Soll durch die Aufstellung einer Regierung ein Resultat für die Staatsgesellschaft hervorgehen, das dem gesuchten Zwek der gesellschaftlichen Vereinigung entspricht; so muß ein solcher Mechanismus in die Regierung gebracht werden, der den Gang der Staatsgeschäfte befördert, und der von selbst jede Gefahr von Seiten der Regierung für die Regierten aufhebt, und es ihr unmöglich macht, je die Staatsgesellschaft gefährden zu können.

Eine sorgfältige Trennung und Bildung jener drey Gewalten wird ganz diesem Zwek entsprechen.

Die gesetzgebende Gewalt ist als der Inbegriff des allgemeinen Willens anzusehen; sie verhält sich zur vollziehenden wie der Wille zur Ausführung; sie stellt die Souveraimität der Nation vor, von ihr selbst soll das Recht durch die Gesetze für die Nation ausgehen; sie muß daher so eingerichtet seyn, daß sie niemals dem allgemeinen Besten der gesellschaftlich verbundenen Glieder entgegengesezte Absichten haben kann, und durch eine Versammlung von bevollmächtigten abgeordneten Stellvertretern des Volks ausgeübt werden, die frey und für eine kurze bestimmte Zeit gewählt und deren Vollmachten nach dem Willen der Bevollmächtigten wiederruflich sind.

Von der gesetzgebenden Gewalt müssen alle Gesetze, Verordnungen, Beschlüsse und Verfügungen für alle Einzelne und Gemeinheiten, in so weit sie eine Beziehung auf das Ganze haben, und als Bestimmungen des höchsten Willens oder den Willen der Nation anzusehen sind, ausgehen. Vor sie gehören alle nöthigen Erläuterungen über die von ihr ausgegangenen Gesetze und Verordnungen ꝛc. und hiemit die sogenannte Begnadigung der in Kraft der Gesetze ausgefällten Strafurtheile, wo die Würkung durch veränderte Umstände zum Nachtheil des Verurtheilten, und gegen den ausdrüklichen Willen des Gesetzes verrükt wurde; sie bewilligt die Summen, die für die Staatsbedürfnisse angewandt werden, und nimt jährlich die Staatsrechnung ab und läßt sie bekannt machen. Ihr kommt ferners, als dem souverainen Willen, die Wahl der vollziehenden Gewalt, und die Annahme oder Verwerfung der von der vollziehenden Gewalt nötyig befundenen vorgeschlagenen Bündnisse, Handelsverträge und Kriegserklärungen zu. Sie kann auch im Namen des Volks der vollziehenden Gewalt ihr Mißfallen über die von ihr angestellten Agenten oder Militairpersonen, die offenbar das Zutrauen der Nation nicht haben, erklären, und auf eine andere Wahl antragen.

Das Personale der Gesetzgebung, von dem der souveraine Wille des Volks ausgehen soll, muß nicht zu klein seyn; in ihr soll sich immer das Zutrauen und die ausgebreitetesten Kenntnisse der Bedürfnisse der Nation vereinigen, welcher Fall nie oder selten eintrift, wenn die Gesetzgebung nur aus sehr wenigen, hiemit aus einzelnen Gegenden zusammengesezt ist. (Beschl. f.)